

14 SozialarbeiterInnen aus unterschiedlichen Institutionen aus ganz Österreich haben sich dem *Arbeitskreis 4 „Haftentlassung in die Wohnungslosigkeit?“* angeschlossen. Neben einem regen Austausch zum Thema und der Präsentation der Kleingruppenarbeiten können folgende Ergebnisse zusammengefasst werden:

- *) Intensivierung der Schnittstelle zwischen KlientInnen und den Sozialen Diensten innerhalb den Justizanstalten
- *) Transparenz der finanziellen Situation, um etwaige finanzielle Engpässe nach der Haft aufgrund von bürokratischen Verfahren (Antragstellung bis zur tatsächlichen Auszahlung) zu überbrücken
- *) Schuldenerhebung bzw. Schuldenregulierung
- *) Kooperation zwischen den Sozialen Diensten in den Justizanstalten und den Sozialen Diensten in betreuenden Einrichtungen – sowohl jene, die vor der Haft den Insassen betreut haben als auch jene, die als betreuende Einrichtung nach der Haft fungieren
- *) Fragestellung, ob ein nahtloser Übergang möglich sein kann bzw. überhaupt wünschenswert ist
- *) Welche Rolle spielt der Datenschutz?

- *) Auseinandersetzung mit der Problemstellung, wie gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber Menschen in Haft bzw. jene, die eine Haftstrafe hinter sich haben, entgegnet werden kann
- *) „Florianiprinzip“ – Problembewusstsein, aber kein Hilfs- bzw. Unterstützungsangebot durch die jeweilige Institution
- *) In vielen Nachsorgeeinrichtungen wird mit dem Thema Alkohol sehr freizügig umgegangen, hingegen herrscht oftmals eine klare Absage gegenüber Drogen
- *) Oftmals ist die Größe einer Einrichtung entscheidend, ob ein Wohnplatz für Haftentlassene zur Verfügung gestellt werden kann
- *) Durch diverse Medien werden oftmals falsche Informationen, aber auch massiv verhetzende Aussagen getätigt, die die Gesellschaft beunruhigen bzw. verunsichern
- *) „Tag der offenen Tür“ Angebot als Öffentlichkeitsarbeit
dh Angst nehmen durch Konfrontation
dh Transparenz ev. auch durch Medien
Gefahr – „unnötig“ die Bevölkerung bzw. die Gesellschaft zu verunsichern
- *) Bei Beschwerden durch VermieterInnen sofort reagieren bevor ein Nachbarschaftsstreit entflammt – Haftentlassene sind meist stigmatisiert
- *) Selbstreflexion und Selbstbewusstsein stärken
- *) Aufklärungsarbeit im eigenen persönlichen Umfeld leisten – Mut zur Diskussion auch außerhalb seines beruflichen Kontext

- *) Es gibt kaum Zugang zu günstigen Wohnungen ohne Betreuung
- *) Um eine günstige bzw. geförderte Wohnung zu erhalten, ist oftmals eine Meldung bzw. ein Hauptwohnsitz die Voraussetzung
- *) Wie oben bereits angesprochen, erweist es sich stets als günstig, bei Problemen unmittelbar zu reagieren, denn so fühlt sich auch das Umfeld ernst genommen und eine Eskalation kann unter Umständen vermieden werden
- *) Während der Haft ist es aus organisatorischen Gründen nahezu unmöglich, am freien Wohnungsmarkt eine günstige Wohnung zu erstehen, da die Flexibilität fehlt (z.B. kann eine Wohnung nicht sofort besichtigt werden, Rückrufe können nur über den Sozialen Dienst erfolgen, etc.)

Hat ein Strafgefangener die Strafzeit abzüglich des davon etwa unbedingt oder bedingt nachgesehenen oder nachgelassenen Teiles in Strafhaft zugebracht, so ist er zu entlassen. (§ 148. (1) StVG)

Bei Geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21/1 StGB wird die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Anhaltung (Maßnahme) einmal jährlich vom regionalen Vollzugsgericht überprüft (Anhörung), das gegebenenfalls die bedingte Entlassung aussprechen kann. Die Entlassung erfolgt, wenn nicht mehr befürchtet werden muss, dass die betreffende Person unter dem Einfluss der Krankheit eine weitere Straftat begeht. Dies wird nach erfolgter Rehabilitationsbehandlung in der Regel durch bestimmte, die Fortsetzung der Behandlung sichernde gerichtliche Auflagen erreicht (Probezeit 5 oder 10 Jahre).